

# RS OGH 1959/8/26 3Ob342/59

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.08.1959

## Norm

EO §354 IB2

EO §354 IVA

## Rechtssatz

Wenn der betreibende Gläubiger Bewilligung der Exekution zur Erzwingung der Gewährung der Bucheinsicht beantragt, ist bei der Entscheidung über den Antrag nicht zu überprüfen, ob die bereits gebotene Gelegenheit hiezu ausreichend war. Es ist vielmehr die Exekution nach Maßgabe des Titels zu bewilligen, der Verpflichtete kann seine Einwendung, der Anspruch sei bereits durch Tilgung erloschen, nur im Rechtsweg vorbringen.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 342/59

Entscheidungstext OGH 26.08.1959 3 Ob 342/59

SZ 32/97

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1959:RS0004469

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

12.04.2013

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)